



**MERKBLATT des Landes Rheinland-Pfalz zum EU-Imkereiprogramm Deutschland zur
Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und
Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse für die Haushaltjahre 2020-2022
(Version 5.0 / 1.8.2021 – 31.12.2022)**

Dieses Merkblatt des Landes Rheinland-Pfalz dient der Umsetzung des EU-Imkereiprogramms Deutschland 2020-2022 für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in Rheinland-Pfalz für den Zeitraum 1.8.2021 bis 31.12.2022 gemäß dem nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programm zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/974 der Kommission vom 12. Juni 2019.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imkerinnen und Imker sowie der Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen. Das soll erreicht werden durch technische Hilfe in den Bereichen Forschung, Wissensvermittlung und Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse durch Unterstützung bei der Anschaffung moderner Ausrüstung, der Durchführung von Maßnahmen zur Wissensvermittlung, Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wanderimkerei sowie Maßnahme zur Bekämpfung der Varroose.

2. Zuständigkeiten, Fristen und Antragstellung

2.1 Die Entwicklung und Planung der zuwendungsfähigen Maßnahmen, die Aufteilung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch das für die Bienenzucht zuständige Ministerium. Art und Umfang der Förderung werden mit dem Fachbeirat¹ abgestimmt.

2.2 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) ist Prüf- und Bewilligungsbehörde für die zuwendungsfähigen Maßnahmen. Förderanträge mit Verwendungsnachweis sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke an die ADD zu stellen. Dies sind:

¹ Der Fachbeirat Bienen besteht aus Vertretern der Landesimkerverbände, des Deutschen Erwerbsimkerbundes in Rheinland-Pfalz, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Fachzentrum für Bienen und Imkerei und dem zuständigen Ministerium

- ✓ ZE – Förderantrag mit Verwendungsnachweis (Investition)
- ✓ ZE – Förderantrag mit Verwendungsnachweis (Schulungen)
- ✓ ZE – Förderantrag mit Verwendungsnachweis (Sachaufwand/Multiplikatorschulungen)
- ✓ ZE – Anlage Förderantrag Rechnungsblatt

- ✓ ZE – Dokumentation über den Abschluss von Verträgen

Bereits für das Imkereijahr 2022 gestellte Anträge bleiben hiervon unberührt.

2.3 Die Vor-Ort-Kontrollen (VOK) führt der Prüfdienst Agrarförderung (PAF) durch.

2.4 Die Mittel werden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum/ Mosel (Auszahlende Stelle) auf Anweisung des MWVLW ausgezahlt.

2.5 Folgende Fristen für die Vorlage von Anträgen und Daten gelten für die fristgerechte Bearbeitung des Imkereijahres **1.8.2021 bis 31.7.2022**:

Antrag	Eingangsfrist	Eingang bei	Ergebnis
Förderantrag 2022/1	14.7.2021	MWVLW	Gestattung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
Meldung der eingewinterten Bienenvölkerzahl (10/2021)	1.1.2022	MWVLW	Mittelaufteilung
Förderanträge mit Verwendungsnachweis	ab 1.1.2022	ADD	Zuwendungsbescheide mit Mittelauszahlung ab 15.4. bzw. nach erfolgter VOK
Letzter Förderantrag	15.8.2022	ADD	VWK/VOK

Folgende Fristen für die Vorlage von Anträgen und Daten gelten für die fristgerechte Bearbeitung des Imkereijahres **1.8.2022 bis 31.12.2022**:

Antrag	Eingangsfrist	Eingang bei	Ergebnis
Förderanträge 2022/2 ohne VN	bis 15.4.2022	ADD	Gestattung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zum 1.8.2022
Förderanträge mit Verwendungsnachweis	ab 1.8.2022	ADD	VWK/VOK

Antrag	Eingangsfrist	Eingang bei	Ergebnis
Letzter Förderantrag/VN	1.12.2022	ADD	VWK/VOK
	ab 15.4.2023	ADD MWVLW + DLR	Bewilligung und Mittelauszahlung

Nach den o.g. Fristen eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

3. Fördermittelempfänger

Bei der Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Imkereiprogramms Deutschland 2020-2022 in der jeweils geltenden Fassung sind rheinland-pfälzische Imkerverbände antragsberechtigt. Das Fachzentrum für Bienen und Imkerei erhält Zuweisungen für Maßnahmen der Projekte 5.1 bis 5.5.

Projektmittel für die Imkerverbände werden nur gewährt für Imker, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

4. Fördermittel

4.1 Zuwendungen

Es werden Zuwendungen und Zuweisungen für förderfähige Projektmaßnahmen im Wege der Vollfinanzierung, der Anteilsfinanzierung und der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt oder zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Ausgaben eines Vorhabens dürfen nicht aus einem oder mehreren anderen EU-Fonds (ESI-Fonds²) gefördert werden. Der in einen Förderantrag mit Verwendungsnachweis geltend gemachte Ausgabenbetrag kann für jeden Fonds anteilmäßig unter Berücksichtigung der Bedingungen im Bewilligungsbescheid berechnet werden. Zum Ausschluss von Doppelmeldungen und -förderung von Imkernden bei mehreren Verbänden sowie zur Meldung der Bienenvölkerzahlen an die EU nach Art. 3 der Delegierten VO (EU) 2015/1366 der Kommission, stellen die Verbände dem Ministerium die Listen ihrer Mitglieder zur Verfügung. Diese Listen enthalten Angaben über Name, Adresse und Anzahl der gemeldeten, eingewinterten Bienenvölker zum Stichtag 31.10.

² EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), ESF (Europäischer Sozialfonds), ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft).

4.2 Fördersätze

Die Zuwendung/Zuweisung wird grundsätzlich als Projektfinanzierung im Wege der **Vollfinanzierung** gewährt.

4.2.1 Investitionen werden gefördert, sofern sie auf der Investitionsgüterliste (siehe Anlage) stehen. Die Zuwendung wird in diesen Fällen als Projektfinanzierung im Wege der **Anteilsfinanzierung** mit einem Fördersatz von 80 vom Hundert gewährt, davon ausgenommen sind digitale Waagen, die dem Grundsatz nach Nr. 4.2 vollfinanziert werden.

4.2.2 Beamer, Digitalkameras und Laptops werden im Wege der **Anteilsfinanzierung** mit einem Fördersatz von 80 vom Hundert, jedoch höchstens bis zu 625,00 EUR inkl. MwSt. gefördert.

4.2.3 Ferner wird für Maßnahmen im Projekt I nach Nr. 5.1.2 (Imkerfortbildung) ein Zuschuss als Projektfinanzierung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Es gilt folgende Staffelung:

	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Zuschussbetrag in Euro
1.	8-20	200
2.	21 -40	300
3.	ab 41	500

4.3 Förderperiode (Imkereijahr)

Die Förderperiode erstreckt sich über einen Zeitraum von siebzehn aufeinanderfolgenden Monaten vom 1. August 2021 bis zum 31. Dezember 2022 (Imkereijahr). Zuwendungsfähige Maßnahmen, die für das jeweilige Imkereijahr vorgesehen sind, müssen in der Förderperiode durchgeführt werden. Abgeschlossene Teilprojekte sind förderfähig.

4.4 Auszahlungszeitraum (Haushaltsjahr)

Die Auszahlungen für die während des Imkereijahres durchgeführten (Teil-)Maßnahmen sind während des Zeitraums 1.8.2021 – 31.7.2022 in dem Zeitraum vom 16.10.2021-15.10.2022 vorzunehmen.

Die Auszahlungen für den Zeitraum 1.8.2022 – 31.12.2022 sind innerhalb vom 16.10.2022 – 15.10.2023 auszusahlen.

5. Gegenstand der Zuwendung

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind entsprechend Art. 55 der VO (EU) Nr. 1308/2013 zuwendungsfähig:

5.1 Projekt I: Technische Hilfe

5.1.1. **Investitionsförderung** (Nr. 6a Imkereiprogramm)

Die Zuwendung wird gewährt für den Kauf von Geräten zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen. Geförderte Geräte³ müssen nachweislich gemäß der entsprechenden betriebsüblichen Nutzungsdauer verwendet werden⁴ und im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben. Geförderte Geräte sind zu inventarisieren, in eine entsprechende Inventarliste aufzunehmen und zu kennzeichnen. Ein Verleih an Kreis- oder Imkervereine ist förderunschädlich, sofern sie Zwecken der Imkerei und Honigerzeugung dient, für Dritte nachvollziehbar dokumentiert ist und die Gegenstände einer Vor-Ort-Kontrolle zugänglich sind.

Zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel für Investitionen können nur Rechnungen anerkannt werden, die den gesetzlichen Rechnungsanforderungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechen und wenn sie **auf den Zuwendungsempfänger oder seinen angeschlossenen Kreis- oder Ortsverein** ausgestellt sind.

Gefördert wird die Einrichtung und Modernisierung richtungsweisender Bienenstände (u. a. für Schulungszwecke) mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Nutzung durch den Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder. Hinsichtlich der Zweckbindung siehe Nr. 6.4.2.

5.1.2 **Imkerfortbildung** (Nr. 6b Imkereiprogramm)

Die Zuwendung wird gewährt für Fortbildungen für Imkerinnen und Imker, die der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen und von Imkervereinen, Kreis- oder Landesverbänden (Letztempfänger) durchgeführt werden. Zur Ankündigung der Schulungsveranstaltung müssen die Zuwendungsempfänger die Termine, Orte, und Themen auf ihrer Homepage einstellen. Nicht stattfindende oder auf einen anderen Termin verlegte Schulungen sind vom Zuwendungsempfänger auf der Homepage abzusagen. Soll die Schulungsankündigung nicht über die Homepage erfolgen, kann der Zuwendungsempfänger diese Informationen 20 Arbeitstage vor Durchführungsbeginn formlos per Mail bei der ADD (tierzucht@add.rlp.de) anzeigen.

Nachdem alle Imkerfortbildungen in den Vereinen durchgeführt wurden, bündeln die Landesverbände die Meldungen ihrer Vereine (mit den Teilnehmerlisten) und reichen diese bei der Bewilligungsstelle mit dem Förderantrag mit Verwendungsnachweis ein.

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Homepage aktuell ist. Für jede Imkerfortbildung wird ein teilnehmerorientierter, gestaffelter Festbetrag (Pauschale) in der in Punkt 4.2.3 festgelegten Staffelung erstattet. Dabei sind alle Kosten wie Referentenhonorar, Raummiete etc. inkludiert. Das Ministerium prüft diese Kalkulation ca. alle drei Jahre.

³ Anschaffungswert über 400 EUR zzgl. MwSt.

⁴ Siehe Nr. 6.4.2 - Zweckbindungsfristen

Die Durchführung der Imkerfortbildung ist wie nachfolgend beschrieben nachzuweisen:

5.1.2.1 Präsenzs Schulungen

Dem Verwendungsnachweis sind ausgefüllte Teilnehmerlisten, aus denen der Tag, Ort und Zeit der Schulung und das Thema der Schulung hervorgehen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Adressen und Telefonnummern und E-Mailadresse (beides optional) der Teilnehmenden sowie die Bestätigung durch Unterschrift der Teilnehmenden erhalten.

5.1.2.2 Online-Schulungen

Der Festbetrag bei Online-Schulungen bemisst sich nach der Anzahl der teilnehmenden Personen aus Rheinland-Pfalz. Diese weisen ihre Teilnahme an der Online-Schulung mit einer persönlichen Erklärung über die Teilnahme an einer Online-Fortbildung im Original und unterschrieben gegenüber dem Zuwendungsempfänger nach. Ein Muster dieser Erklärung ist dem Förderantrag mit Verwendungsnachweis beigelegt und sind mit diesem bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Nicht nachgewiesene teilnehmende Personen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Erklärung über die Teilnahme einer Online-Fortbildung ist auch von der referierenden Person abzugeben.

Zuwendungsfähig ist/sind ferner

5.1.3.1 Die Präsentation eines Begünstigten im Rahmen eines Imkertages. Die Präsentation auf Ausstellungen, Messen und Märkten ist nicht förderfähig.

5.1.3.2 Kosten des **Internet-Auftritts** des Begünstigten.

5.1.3.3 Ausgaben für die bei der **Aus- und Fortbildung** von Funktionsträgerinnen und –träger der Vereine und Verbände (z.B. von Honig- und Bienenseuchensachverständigen) anfallenden Honorar- und Reisekosten der referierenden Person, die Reisekosten der fachlich qualifizierten referierenden Person, die Reisekosten der Multiplikatorinnen und der Multiplikatoren und Saalmieten. Die fachliche Qualifikation gilt insbesondere als gegeben bei Nachweis

- eines Bachelor Science (Ba. Sc.) im Bereich der Agrarwissenschaften oder eines vergleichbaren Abschlusses,
- einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Bieneninstitut,
- einer Imkerei ausbildung (Tierwirtin oder Tierwirt, Fachrichtung Imkerei)
- oder Nachweis anderer vergleichbarer Kenntnisse sowie sonstige fachspezifische Berufsausbildungen (z.B. Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker, Juristinnen und Juristen).

Diese Aus- und Fortbildungslehrgänge sind nur förderfähig, wenn sie nach einem festgelegten Lehrplan (Themenfelder der Ausbildung) durchgeführt und durch eine Prüfung zum Nachweis

der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abgeschlossen werden. Der Lehrplan ist dem Förderantrag beizufügen.

Hiervon abzugrenzen sind die Beratungsleistungen zur Varroabekämpfung in der imkerlichen Praxis und zur **bienenfreundlichen Gestaltung des Agrarbereichs** im Rahmen der Beauftragung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, zur Umsetzung der EULLE – Maßnahme M01 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen.

5.1.3.4 Ausgaben für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Beratung der Imkernden durch den Begünstigten sowie die Beschaffung von Lehr- und Demonstrationsmaterial in angemessenem Umfang, sofern es nicht in Schulungsgebühren enthalten ist und es sich nicht um Investitionen handelt. Die Sachaufwendung müssen einen **imkerlichen Bezug** haben. Kosten für Lizenzgebühren für webbasierte Konferenzplattformen sind förderfähig.

5.2 Projekt II: Bekämpfung der Varroose (Nr. 6 b Imkereiprogramm)

Förderfähig sind Projekte zur Bekämpfung der Varroose und damit verbundene Bienenkrankheiten. Dies sind u. a.:

5.2.1 Zucht von Bienenherkünften, die es erlauben, aufgrund von genetisch bedingter Toleranz den Einsatz von Medikamenten zu reduzieren und damit die Rückstandsproblematik zu entschärfen (nur auf anerkannten Belegstellen),

5.2.2 Kosten für die Beschickung von Belegstellen, insbesondere Inselbelegstellen zur Erzielung von Reinpaarung mit Vatervölkern definierter Abstammung und hohen Varroa-Zuchtwerten, einschließlich Belegstellengebühren; dabei kann die Förderung auf den Aufbau neuer Prüfgenerationen beschränkt werden.

5.2.3 Methoden der Bienenseuchen-Prophylaxe, z.B. Ausbildung und Einsatz von Varroa-Multiplikatorinnen und -multiplikatoren zum Einsatz in Ortsvereinen.

Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die im Vorhaben „Varroabekämpfung und bienenfreundlicher Agrarbereich“ im Entwicklungsprogramm EULLE in der Maßnahme M1 nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden, sind von einer Förderung nach diesem Programm ausgeschlossen.

5.2.4 Kosten für die Datenpflege und elektronische Datenübertragung (Varroawetter).

5.3 Projekt III: Rationalisierung der Wanderimkerei/Bienenwanderung (Nr. 6 c Imkereiprogramm)

Förderfähig ist/sind:

5.3.1 Kosten der Trachtbeobachtung für die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Ausrüstungen für die Trachtbeobachtung, wie z.B. digitale Waagen.

5.3.2 Aufbau, Instandhaltung und Weiterentwicklung eines Infonetzes mittels elektronischer Medien bei den Trachtbeobachtungen zur Weitergabe von Wanderempfehlungen an die Imker.

5.3.3 Kosten für die Datenpflege und elektronische Datenübertragung.

5.4. Projekt IV: Honiguntersuchung (Nr. 6 d Imkereiprogramm)

Insbesondere förderfähig ist/sind

5.4.1 Aufwendungen für die Untersuchung von Honig und Wachs zur Qualitäts- und Sortenbestimmung (sog. Vor- oder Frühanalysen vor Abfüllung) sowie Kosten für die Untersuchung von Honig und Wachs auf Rückstände. Die Fördermittel dürfen nicht für gütezeichenspezifische Untersuchungen im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe eines solchen Zeichens (z.B. Gütezeichen regionaler Vermarktungsorganisationen wie „Eifel“ oder „SooNahe“) verwendet werden.

5.4.2 Die Erprobung neuer Verfahren zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung von Honig und Wachs durch beauftragte Unternehmen und Institute in Abstimmung mit den Landesimkerverbänden.

5.5 Projekt V: Forschung (Nr. 6 f Imkereiprogramm)

Förderfähig sind Projekte zur angewandten Forschung durch das Fachzentrum Bienen und Imkerei (FBI) am DLR Westerwald-Osteifel oder der Imkerverbände mit Sitz in Rheinland-Pfalz. Das FBI erhält für die Durchführung dieser angewandten Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Bienenzucht (ohne Grundlagenforschung) eine Zuweisung der förderfähigen Personalausgaben für benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben gemäß Art. 19 VO (EU) Nr. 1306/2013 beschäftigt ist und Sachkosten.

Förderfähig sind die jährlichen Personalausgaben (inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) bis zur Höhe der vom Landesamt für Finanzen veröffentlichten Tabelle „Personalkostenverrechnungssätze Beamte RLP“ (<https://www.lff-rlp.de/service/kosten-und-leistungsrechnung/personalkostensaetze>).

6 Verfahren und allgemeine Bestimmungen

6.1 Mittelumverteilung zwischen den Verbänden

Die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesverbände kann im laufenden Haushaltsjahr durch das Ministerium nach Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission im Rahmen des vom Jahresprogramm vorgesehenen Gesamtbetrages unter der Voraussetzung angepasst werden, dass wenigstens ein Begünstigter die bewilligten Förderungen nicht oder nur teilweise durch förderfähige Ausgaben abrufen kann und wenigstens ein anderer Begünstigter mehr förderfähige Ausgaben als bewilligte Förderungen hat. Hat ein Begünstigter bis zum 15. Juni des laufenden Jahres keine Mittel abgerufen, kann das Fachreferat, nach Rücksprache mit den Begünstigten, die Mittel umverteilen.

6.2 Umschichtung

6.2.1 Die ADD prüft, ob die vom Ministerium festgesetzte finanzielle Obergrenze der Förderung eingehalten wird.

6.2.2 Die in einem Förderbescheid eines Begünstigten festgesetzte finanzielle Obergrenze kann geändert werden, solange der für das Jahresprogramm vorgesehene Gesamtbetrag nicht überschritten wird und der Beitrag der Union zu den Imkereiprogrammen weiterhin bei 50 v.H. der von den Mitgliedstaaten für die genehmigten Programme getragenen Ausgaben liegt (Umschichtung).

6.3 Vergabe

6.3.1 **Dem Vergaberecht unterliegende Zuwendungen**

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen richtet sich nach **Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** Teil I/Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (VV-LHO).

6.3.2 **Nicht dem Vergaberecht unterliegende Zuwendungen**

6.3.2.1 Sofern eine Zuwendung von unter 100.000,- EUR beantragt wird, entfällt die Verpflichtung in Bezug auf Nr. 3.1 ANBest-P. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Zur Wahrung der Vergabegrundsätze ist bei Abschluss von Verträgen bei einer beantragten Zuwendung von unter 100.000 Euro zu beachten, dass

- a. grundsätzlich mindestens 3-5 Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern sind,
- b. bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,
- c. keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt,
- d. der Vertrag mit dem Bieter des wirtschaftlichsten Angebotes geschlossen wird und
- e. die **einzelnen Schritte des Vertragsabschlusses**, insbesondere das Wechselgebot **zu dokumentieren sind**.

Die Förderung ist auf das günstigste Angebot der Bietenden beschränkt. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch nicht verpflichtet, den Vertrag mit dem günstigsten Bieter abzuschließen.

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert – ohne Umsatzsteuer

– von **3.000 Euro ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag)** beschafft werden. Eine Markerkundung (Preisrecherche) wird empfohlen.

Wertgrenzenübersicht:

Auftragswert in Euro zzgl. MwSt.	Vergabevorgang	Erforderliche Angebote	Nachweis im Verwendungsnachweis durch
0-2.999,99 EUR	Direktauftrag	0	- Originalrechnung
3.000-40.000	Wettbewerbsoffenes Verfahren (Freihändige Vergabe)	3-5	- Vorlage der Anschreiben zur Angebotsabgabe - Vorlage der Vergleichsangebote - Originalrechnung
10.000 €	Preisgebundene Bücher	3-5 Angebote	- Vorlage der Anschreiben zur Angebotsabgabe - Vergleichsangebote - Originalrechnung

6.3.2.2 Verstöße gegen Vorgaben aus 6.3.2.1 im Förderantrag mit Verwendungsnachweis, insbesondere fehlende Angebote, führen je nach Schwere des Verstoßes zu Kürzungen der förderfähigen Ausgaben analog des Auszugs aus Nr. 2 des „Anhangs des Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte anzuwenden sind“ bis hin zum vollständigen Förderausschluss des Vertrags.

Beispiele:

Kürzungsgrund	Kürzung in v.H.
Künstliche Aufteilung von Liefer-/Dienstleistungsverträgen	25
Fehlende Angeboten	10
unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstandes	10
Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens	100

6.4 Investitionen und Zweckbindung

6.4.1 Gem. Nr. 4.2 der ANBest-P ist eine **Investition**, deren Anschaffungs-/Herstellungswert 400 EUR zzgl. MwSt. übersteigt, zwingend in einer Inventarliste zu inventarisieren und entsprechend

zu kennzeichnen. Sammelaufzeichnungen sind nicht zulässig. Investitionen sind den unter Nr. 7 genannten Stellen zugänglich zu halten.

6.4.2 Die **Zweckbindungsfrist** nach Nr. 4.2.3 der VV Teil I zu § 44 LHO beträgt:

- Für bauliche oder bauähnliche Anlagen wie z.B. Lehrbienenstände: 15 Jahre
- Für Investitionen gem. Anlage: 5 Jahre

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist der Zuwendungsempfänger in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei.

7. Leistungsindikatoren

Gem. dem Imkereiprogramm Deutschland 2020-2022 in Verbindung mit Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 werden folgende Leistungsindikatoren festgelegt:

Projekt	Indikator	Datenquelle
Projekt I Schulung/ technische Hilfen	Anzahl der durchgeführten Schulungen und Teilnehmer	Zuwendungsempfänger
Projekt II Varroa	Monitoring	FBI
Projekt III Bienenwanderung	Anzahl Trachtbeobachtungen	FBI /ggfs. Begünstigter
Projekt IV Honiguntersuchung	Anzahl der bezuschussten Analysen	Zuwendungsempfänger/FBI
Projekt V Forschung	Anzahl Forschungsprojekte	FBI /ggfs. Begünstigter

Der Zuwendungsempfänger legt die Informationen zu den Leistungsindikatorwerten zu den Projekten I bis IV in geeigneter Form jeweils mit dem letzten Förderantrag mit Verwendungsnachweis vor.

8. Vor-Ort-Kontrollen/ Prüfrechte von Kontrollpersonen

Für die zuwendungsfähigen Maßnahmen/Ausgaben führen das Ministerium oder die von ihm beauftragten Stellen die Vor-Ort-Kontrollen auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch.

9. Vermeidung von Doppelfinanzierung

Eine Prüfung des nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 am 26. Mai 2015 genehmigten rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ (CCI: 2014DE06RDRP017) hat ergeben, dass dies kohärent und vereinbar ist. Die im Imkereiprogramm Deutschland in Rheinland-Pfalz 2020-2022 vorgesehenen Maßnahmen werden im EPLR EULLE nicht gefördert.

10. Sanktionen

Die EU-Kommission hat die Rücknahme bzw. Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Bereich der Agrarfonds EGFL grundsätzlich in den Art. 63 und 64 der VO (EU) Nr. 1306/2013 geregelt. Danach wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von Kosten, die zur Erstattung beantragt werden) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen unterschieden.

10.1 Kürzungen und Sanktionen nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014

Die ADD prüft jeden zur Erstattung eingereichten Betrag auf seine Förderfähigkeit.

Wird dabei festgestellt, dass der bzw. die Begünstigte im Förderantrag mit Verwendungsnachweis Positionen zur Erstattung beantragt hat, die nicht förderfähig sind, so wird der Erstattungsbetrag entsprechend gekürzt. Nicht förderfähige Beträge können beispielsweise sein:

- nicht abgezogene oder nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte,
- von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben wie z.B. Schulungen außerhalb rheinland-pfälzischen Hoheitsgebiet,
- mehrfaches Einreichen derselben Rechnungsposition.

Diese „einfache Kürzung“ stellt keine Sanktion dar.

Liegt der beantragte Auszahlungsbetrag um mehr als **10 %** über dem von der Behörde festgestellten Auszahlungsbetrag, gibt es neben der Kürzung zusätzlich eine Sanktion nach Art. 63 der VO (EU) Nr. 809/2014 (Verwaltungssanktion). Dieser Strafbetrag entspricht dem errechneten Kürzungsbetrag.

Begünstigte sind **verantwortlich** für die im Verfahren gemachten Angaben. Die vorstehenden Regelungen müssen auf jeden einzelnen Förderantrag/VN angewandt werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gelten nach Art. 63 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 809/2014 besondere Bestimmungen. Gegenstand der VOK ist über den aktuellen

Förderantrag hinaus das gesamte Vorhaben. Werden bei der VOK weitere nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, so wird die Sanktionsberechnung auf Basis der in der VOK kontrollierten Gesamtausgaben zum Projekt vorgenommen und nicht nur auf Basis des einzelnen Förderantrags mit Verwendungsnachweis. Werden im Rahmen der VOK keine weiteren nicht förderfähigen Ausgaben festgestellt, gelten die oben genannten Bestimmungen nach Art. 63 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 809/2014.

Bewilligungsrechtliche Konsequenzen:

Der mit Förderbescheid genehmigte Zuwendungshöchstbetrag ist in der Höhe etwaiger Sanktions- und Kürzungsbeträge zu mindern. Sowohl Sanktions- als auch Kürzungsbeträge aus Teilzahlungsanträgen können somit nicht dadurch kompensiert werden, dass etwaig anfallende zusätzliche, grundsätzlich förderfähige Ausgaben nachträglich geltend gemacht werden.

10.2 Sanktionen nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014

Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 regelt die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, die durch die Behörde festgestellt werden.

10.2.1 Verstoß gegen Förderkriterien nach Artikel 35 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014:

Die geltenden Förderkriterien sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen. Werden Förderkriterien nicht oder nur unvollständig erfüllt, wird der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang zurückgenommen. Zu Unrecht ausgezahlte Mittel nebst Zinsen werden zurückgefordert.

10.2.2 Verstoß gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 640/2014:

Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden im Zuwendungsbescheid für das einzelne Fördervorhaben festgelegt. Mit der Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Begünstigte, diese im Förderbescheid genannten Bestimmungen uneingeschränkt zu beachten. Werden Verpflichtungen und sonstige Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten, wird der Förderbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen. Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung, inwieweit eine Ablehnung bzw. ein Widerruf vollständig oder teilweise erfolgt, nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 auf Grundlage einer Bewertung nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere der festgestellten Verstöße im Hinblick auf deren Wirkung, auf die Erreichung des Zuwendungszweckes und die Einhaltung Unions- und nationaler Vorschriften.

Förderkriterien sind diejenigen Anforderungen (Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen), welche durch den Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und ggf. während der Dauer des Projekts bzw. der Förderung eingehalten werden müssen.

Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen stellen die Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt nach Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 dar.

10.2.3 Ausschluss von der Förderung nach Artikel 35 Abs. 5 und 6 der VO (EU) Nr. 640/2014:

Stellt die Behörde bei der Bewertung des Verstoßes anhand der o.g. Bewertungskriterien fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, verhängt sie einen Ausschluss von der Förderung.

Der Ausschluss von der Förderung umfasst:

- die Aufhebung des Förderbescheides bzw. des Vertrages,
- die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge,
- den Ausschluss des Begünstigten für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr für dieselbe Maßnahme/Vorhabensart.

Dasselbe gilt, falls falsche Nachweise vorgelegt wurden, um eine Förderung zu erhalten oder erforderliche Informationen nicht mitgeteilt wurden.

Unbeschadet der Sanktionen des EU-Rechts werden nach nationalem Recht Subventionsbetrug (§ 264 StGB) oder spezielle Amtsdelikte (§ 267 ff. StGB) strafrechtlich verfolgt. Verdachtsfälle werden der Staatsanwaltschaft übergeben. Diese entscheidet über das weitere Verfahren.

11. Publizität

Das Fachzentrum für Bienen und Imkerei (DLR Westerwald-Osteifel) hat bei Publikationen, insbesondere bei, Honiganalysen oder Forschungsberichten usw. auf die EU-Förderung unter Verwendung des EU-Logos hinzuweisen.

Im Auftrag
gez.

Walter Reineck

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Investitionsgüterliste nach dem EU-Imkereiprogramm (investive Maßnahmen gemäß Nr. 4.2)

Zuwendungsfähig:

Nach Nr. 4.2 (Vollfinanzierung):

- Digitale Funkwaagen

Nach Nr. 4.2.1 (Anteilsfinanzierung 80 v.H.):

- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter
- Besamungsgeräte inkl. speziellen Zusatzgeräten wie Mikroskop, LED-Licht und Halterung usw.
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen
- Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- Honigabfüllmaschinen und technisches Zubehör
- Honigauftaugeräte
- Honigentdeckelungsgeräte
- Honigpressen und –zentrifugen
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigrefraktometer
- Honigschleudern
- Mikroskope
- Modell einer Honigbiene
- Schaukästen
- Wachspressen
- Wachsschmelzer
- Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger

Nach Nr. 4.2.2 (Anteilsfinanzierung 80 v.H. jedoch max. 625,00 EUR inkl. MwSt.):

- Beamer
- Digitalkameras
- Laptops